

MAGISTRAT DER STADT WIEN

Magistratsabteilung 21 A

MA 21 A - Plan Nr. 8368

Wien, 22. März 2024

Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Grünbergstraße (Bezirksgrenze), Gaßmannstraße (Bezirksgrenze), Am Fasangarten (Bezirksgrenze), Linienzug 1-4, Seckendorff-Gudent-Weg und Linienzug 5-12 im 13. Bezirk, Kat. G. Schönbrunn und Kat. G. Hietzing sowie Festsetzung einer Schutzzone gemäß § 7 (1) der BO für Wien für einen Teil des Plangebietes

Beilagen:

Antrag und Plan 1:2000

Erläuterungsbericht 2 – ÖA/BV

für ein Verfahren gemäß § 2 der Bauordnung (BO) für Wien zur Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes sowie Festsetzung einer Schutzzone gemäß § 7 (1) der BO für Wien für einen Teil des Plangebietes.

Lage und Charakteristik des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst, neben Teilen der angrenzenden Straßenzüge, die Flächen der Maria-Theresien-Kaserne mit der Hauptadresse Am Fasangarten ONr. 2. Die betreffenden Liegenschaften sind locker mit monumental anmutenden Gebäuden der Bauklassen I bis III bebaut, wobei die Lage der Bebauung sich an den Achsen der historischen Gärten des angrenzenden

Schlosses Schönbrunn orientiert. Die Freiflächen sind neben den Zufahrtswegen Großteils begrünt, der zentrale Platz – der Exerzierplatz – wird als Parkplatz genutzt.

Historische Entwicklung

Die Geschichte der Flächen der Maria-Theresien-Kaserne ist eng mit der Geschichte des Schlosses Schönbrunn und den zugehörigen historischen Gärten verbunden.

In den Jahren 1783/85 kamen die Flächen, die früher landwirtschaftlich genutzt wurden, in den Besitz der Habsburger. Im Franziszeischen Kataster von 1829 erstreckt sich das Alleennetz des Schlossparkes nun auch über die Flächen der heutigen Kaserne. Die Flurbezeichnung „Fasan Ried“ liefert einen Hinweis auf die ehemalige Nutzung als Fasangarten, wobei hier die nunmehrige Nutzung als Ziergarten, Park und Obstwiese ersichtlich ist.

Um 1930/1931 wurden Sportstätten („Bundesspielplatz“) auf diesen Flächen errichtet, die aber bereits 1935 der "Dollfuß-Jugendführerschule" weichen sollten. Da die Bauarbeiten bis zum Anschluss an das Deutsche Reich nicht wirklich begonnen hatten, wurde der Bauplatz von der Schutzstaffel übernommen und in den Jahren 1938 - 1941 eine Kaserne für die SS-Verfügungstruppe, das SS-Verwaltungsamt und die Kraftfahrtechnische Lehranstalt der Waffen-SS gebaut. Weiters wurde neben der Kaserne eine Offiziers-Siedlung angelegt. Die offizielle Bezeichnung war damals "Kaserne Wien-Schönbrunn". Die Kaserne sollte aber immer nur ein Provisorium sein, die nach Fertigstellung einer noch größeren Kaserne auf dem Georgenberg in Mauer anderen Zwecken zugeführt werden sollte.

Nach dem Einmarsch der sowjetischen Truppen in Wien wurde die Kaserne kurze Zeit von diesen belegt, ehe sie nach der Zonenaufteilung im britischen Sektor Wiens zu liegen kam und die britischen Truppen aufnahm. In diese Zeit fällt auch die Umbenennung in "Schönbrunn-Barracks". Nach dem Abschluss des Staatsvertrags wurde die Kaserne zurückgegeben und die Liegenschaft zunächst als "Fasangarten-Kaserne" geführt. Am 13. Mai 1967 erhielt die Kaserne im Zuge der bundesweiten Kasernenbenennung den Namen "Maria Theresien-Kaserne".

Im Jahr 1996 wurden das Schloss und die Gärten von Schönbrunn als Stätte von außergewöhnlichem universellen Wert in die Liste der Welterbstätten der UNESCO aufgenommen. Das Areal wurde mit einer Kernzone von 186 ha und einer Pufferzone von 261 ha gelistet, wobei sich die Maria-Theresien-Kaserne in der Kernzone befindet. Es erfüllt die Kriterien (i) und (iv) gemäß der Welterbekonvention der UNESCO von 1972, welche 1992 von der Republik Österreich ratifiziert wurde.

- (i) Das Schloss und die Gärten von Schönbrunn sind ein besonders gut erhaltenes Beispiel einer barocken Herrscherresidenz; gemeinsam bilden sie ein außergewöhnliches Beispiel eines Gesamtkunstwerks, einer meisterhaften Verbindung zahlreicher Kunstgattungen.
- (iv) Das Schloss und die Gärten von Schönbrunn belegen in außergewöhnlicher Weise die über Jahrhunderte erfolgten Veränderungen, die beispielhaft den Geschmack, die Interessen und die Ambitionen der aufeinanderfolgenden habsburgischen Monarchen widerspiegeln.

Gebietsdaten

Die Größe des Plangebiets beträgt rund 30 ha. Die Anzahl der Beschäftigten beträgt laut der Eigentümerin der Liegenschaft aktuell rd. 1.210, wohnhaft Erwerbstätige gibt es keine.

Gegebenheiten im Plangebiet

Bau- und Nutzungsbestand:

Die gegenständlichen Flächen werden als Kaserne des österreichischen Bundesheeres genutzt, wobei die Einrichtungen der Garde, des Kommandos Militärpolizei und das Heeresnachrichtenamt hier untergebracht sind. Im nordöstlichen Teil der Liegenschaft angrenzend an die HBLFA Gartenbauschule Schönbrunn befindet sich ein Sportplatz, eine Tennishalle sowie Tennisplätze im Freien. Die Tennisplätze stehen dem Heeres-Tennis-Club zur Verfügung, einem gemeinnützigen Verein.

Freiflächen und Grünräume:

Im Plangebiet gibt es keine öffentlich zugänglichen Freiflächen bzw. Grünräume. In unmittelbarer Umgebung befindet sich allerdings das Areal des Schlosses Schönbrunn mit seinen historischen Gärten.

Eigentumsverhältnisse:

Die gegenständlichen Flächen, abgesehen von den Straßenzügen, befinden sich im Eigentum der Republik Österreich und unterstehen der Verwaltung des Bundesministeriums für Landesverteidigung bzw. dem Österreichischen Bundesheer.

Infrastruktur:

Die Maria-Theresien-Kaserne stellt eine wesentliche Infrastruktureinrichtung mit überregionaler Bedeutung hinsichtlich der Landesverteidigung dar.

Verkehrssituation:

Im Plangebiet gibt es zwei Haltestellen der Buslinie 8A, welche den Bahnhof Meidling mit dem ORF-Zentrum am Küniglberg verbindet. Über diese Buslinie erfolgt auch der Anschluss an die Südbahn, die Schnellbahnstammstrecke, die U-Bahnlinie 6 sowie diverse andere Buslinien.

Betreffend den Individualverkehr ist zu erwähnen, dass die Gaßmannstraße dem Hauptstraßen A-Netz zuzuordnen ist.

Ein Radweg befindet sich in der Gaßmannstraße und biegt in Am Fasangarten ein, um dort vor dem Kaserneneingang in eine Radroute überzugehen, welche weiter nach Westen führt um dort in einen Radweg bzw. eine markierte Anlage überzugehen.

Umweltsituation

Laut dem Wien Umweltgut (<https://www.wien.gv.at/umweltgut/public/>) sind die Flächen der Maria-Theresien-Kaserne nicht Teil eines Natur- und Landschaftsschutzgebietes oder eines ähnlich gearteten Schutzgutes, auch befinden sich auf dem Areal keine Naturdenkmäler.

Rechtslage

Bisherige und derzeit bestehende Zielsetzungen bzw. Festlegungen des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes:

Für die Fläche der Maria-Theresien-Kaserne ist Großteils Bauland/Gemischtes Baugebiet ausgewiesen, wobei der Sportplatz im Nordosten die Widmung Erholungsgebiet - Sport- und Spielplätze aufweist. Die Baufluchtlinien orientieren sich am Bestand, genauso wie die Gebäudehöhen entsprechend dem Bestand festgesetzt sind und zwar Bauklasse I und II sowie die mit 13,5 m beschränkte Bauklasse III. Alle Flächen sind für öffentliche Zwecke ausgezeichnet, wobei gemäß § 5 Abs. 5 BO diese Bestimmung zwischenzeitlich abgelaufen ist.

Derzeit ist im Plangebiet folgendes Plandokument gültig:

6870 - beschlossen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 9. August 1996, Pr. Zl. 163 GPS/96

6870K - beschlossen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2006, Pr. Zl. 4960/2006-GSV

Übergeordnete Konzepte

Die Stadt Wien verfolgt mit der **Smart Klima City Strategie Wien** unter anderem das Ziel, bis 2040 die Stadt Wien klimaneutral zu machen. In verschiedenen Bereichen, wie etwa Gebäude, Energieversorgung, Zero Waste und Kreislaufwirtschaft werden die bisherigen Ziele an dieses neue Leitbild angepasst. Ein Fokus wird dabei auch auf die Anpassung an den Klimawandel gelegt, wie etwa durch die Fassaden- und Flachdachbegrünung. Dazu ist der fossile Energieverbrauch deutlich zu reduzieren und schrittweise auf erneuerbare Energie umzustellen. Dementsprechend sollte der Wärme- und Kältebedarf speziell von Neubauten nur minimale CO₂-Emissionen verursachen.

Ausgehend von den städtischen Klimazielen der Stadt gibt der **Wiener Klimafahrplan** vor, in welchen großen Handlungsbereichen Instrumente entwickelt und Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Treibhausgasausstoß einzubremsen und die Wiener*innen vor den unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zu schützen. Zu den wirkungsmächtigsten und daher prioritär zu setzenden Maßnahmen zählen unter anderem der massive Ausbau alternativer Energien, die Senkung des Energieverbrauchs, die Förderung einer zukunftsfähigen Wärme- und Kälteversorgung, die Umsetzung moderner Mobilität sowie eine klimaneutrale Abfallwirtschaft. Diese sind bei städtebaulichen Entwicklungen zu berücksichtigen.

Aus dem **Stadtentwicklungsplan Wien 2025 (STEP 2025)** ergibt sich eine Vielzahl an energierelevanten Planungsaufgaben, wie etwa die Einbeziehung der Energieraumplanung in laufende Planungsprozesse sowie die Erstellung und Umsetzung von Energiekonzepten für neue Stadtteile und Quartiere.

Für das Plangebiet, das als Teil der „gebauten Stadt“ definiert wird, bezieht sich das Ziel des Stadtentwicklungsplans Wien (**STEP 2025**) aus dem Jahr 2014 lediglich auf die Wohnraumentwicklung.

Das **Fachkonzept Energieraumplanung** sowie die darin dargestellten „Leitlinien der städtischen Energieplanung für Neubaugebiete“ stellen eine relevante Planungsgrundlage dar. Ab Entwicklungen über 30.000 m² BGF ist die Erstellung eines Energiekonzepts mit der Stadt Wien zu prüfen und die Leitlinien jedenfalls zu berücksichtigen. Unter 30.000 m² BGF bzw. innerhalb der Energieraumpläne sollen die Leitlinien möglichst angewendet werden. Die Erstellung eines Energiekonzepts ist nicht zwingend bzw. wird durch das Klimaschutz-Gebiet ersetzt.

Die **Planungsgrundlagen zur Bebauungsbestimmung „Begrünung der Fassaden“** legen dar und begründen, in welchen Gebieten und in welchem Ausmaß eine Fassadenbegrünung vorgeschrieben werden soll.

Maßgebliche Entwicklungen und Planungen

Die Flächen der Maria-Theresien-Kaserne sollen eine Nachverdichtung erfahren und den Standort nachhaltig als Kaserne sichern. Die Planungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung sehen vor unter anderem hier die Einrichtungen des Heeressportzentrums zu konzentrieren sowie das Militärkommando anzusiedeln.

Die dargestellten Entwicklungen und Planungen stellen die wichtigen Rücksichten gemäß § 1 Abs. 4 der BO für Wien dar, die für eine Bearbeitung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes im gegenständlichen Gebiet sprechen.

Ziele der Bearbeitung

Mit der vorliegenden Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes werden daher insbesondere folgende Ziele bzw. Entwicklungen im Plangebiet angestrebt:

1. Erhaltung, beziehungsweise Herbeiführung von Umweltbedingungen, die gesunde Lebensgrundlagen, insbesondere für Wohnen, Arbeit und Freizeit, sichern, und Schaffung von Voraussetzungen für einen möglichst sparsamen und ökologisch sowie mit dem Klima verträglichen bzw. dem Klimawandel entgegenwirkenden Umgang mit Energieressourcen und anderen natürlichen Lebensgrundlagen sowie dem Grund und Boden;
2. Erhaltung und Erweiterung des Baumbestands sowie von grünen Infrastrukturen im öffentlichen Raum zur Verbesserung des Mikroklimas, der Aufenthaltsqualität und der ökologischen Vielfalt in der Stadt;
3. Vorsorge für zeitgemäße Verkehrsflächen zur Befriedigung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung umweltverträglicher und ressourcenschonender Mobilitätsformen sowie der Senkung des Energieverbrauchs;
4. Sicherstellung der zeitgemäßen Rahmenbedingungen für die Stellung Wiens als Bundeshauptstadt;
5. Vorsorge für Flächen für der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, insbesondere für Bildungs-, Sport-, kulturelle, religiöse, soziale, sanitäre und Sicherheitszwecke sowie für Zwecke der öffentlichen Verwaltung;

6. Herbeiführung eines den zeitgemäßen Vorstellungen entsprechenden örtlichen Stadtbildes und Gewährleistung des Bestandes von Gebieten, die wegen ihres örtlichen Stadtbildes in ihrem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdig sind;
7. Berücksichtigung der Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens;
8. Schutz der UNESCO-Welterbestätten in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert.

Festsetzungen

Um die angeführten Ziele zu erreichen werden unter Bedachtnahme auf den Bau- und Nutzungsbestand sowie auf die bau- und liegenschaftsrechtliche Situation folgende Festsetzungen vorgeschlagen:

Für die Querschnitte der Verkehrsflächen soll zur Gewährleistung sicherer und bequemer fußläufiger Verbindungen festgelegt werden, dass bei einer Straßenbreite von 11,0 m und mehr, soweit sie innerhalb des Plangebietes liegen, entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit jeweils einer Breite von mindestens 2,0 m herzustellen sind.

Zur Erhaltung von Umweltbedingungen, die gesunde Lebensgrundlagen sichern, soll zudem im Sinne des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung für sämtliche Straßenzüge im Plangebiet vorgeschlagen werden, das bestehende Netz von Straßenbäumen im Stadtteil zu erhalten bzw. zu ergänzen, dies soll durch die Bestimmung erfolgen, dass bei einer Straßenbreite von 15,0 m und mehr, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, Vorkehrungen für die Pflanzung bzw. den Erhalt von zwei Baumreihen zu treffen sind.

Als Klimaresilienz unterstützende Maßnahme sollen bei Neubauten in der geschlossenen Bauweise mit einer zulässigen Gebäudehöhe von mehr als 7,5 m und höchstens 26,0 m, die Straßenfronten mindestens im Ausmaß von 20 v. H., gemäß dem Stand der Technik, begrünt werden. Jene Teile der Straßenfronten, die über 21,0 m Gebäudehöhe liegen, sollen aus brandschutztechnischen Gründen bei der Berechnung des Ausmaßes unberücksichtigt bleiben.

Zur deutlichen Verbesserung der klimatischen Bedingungen, der Biodiversität sowie im Sinne des Regenwassermanagements sollen die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² bis zu einer Dachneigung von 15 Grad intensiv gemäß ÖNORM L 1131 begrünt werden. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend. Die ÖNORM L 1131 kann in der Servicestelle Stadtentwicklung eingesehen werden.

Zur Erhaltung der Durchgrünung des Gebietes und Sicherung des Baumbestandes bzw. der Erzielung von unversiegelten Flächen zur Regenwasserversickerung sollen oberirdisch bebaubare,

jedoch unbebaut bleibende Grundflächen, sofern nicht eine Befestigung für die Nutzung als Rangier- und Manipulationsflächen erforderlich ist, gärtnerisch ausgestaltet werden.

Bei der Errichtung von unterirdischen Gebäuden sollen Vorkehrungen getroffen werden, dass eine mindestens 0,8 m hohe Erdschicht aufgebracht werden kann und für das Pflanzen von Bäumen ausreichend Erdkerne vorhanden sind. Durch diese Bestimmungen im Sinne des Klimaschutzes sollen insbesondere die Durchgrünung der Blockinnenbereiche bewahrt, der Vegetationsbestand weitgehend erhalten und zusätzliche Versiegelung in Hinblick auf Ressourcenschonung hintangehalten werden.

Zudem wird aus den gleichen Gründen vorgeschlagen, auf gärtnerisch auszugestaltenden Grundflächen die bebaute Fläche der nach der BO für Wien zulässigen Nebengebäude auf insgesamt höchstens 100 m² je Bauplatz zu beschränken und die Grundfläche von zur Errichtung gelangenden unterirdischen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen auf das Ausmaß von maximal 25 % der als „Bauland/Gärtnerische Ausgestaltung“ ausgewiesenen Teile des Bauplatzes zu limitieren, sofern nicht anders bestimmt wird.

Über die gesamte Liegenschaft der Maria-Theresien-Kaserne wird die Ausweisung einer Schutzzone vorgeschlagen, um den monumental anmutenden Baubestand, welcher in seiner Einheitlichkeit, der Symmetrie der unterschiedlichen Gebäudetypen sowie durch dessen architektonische Wirkung schützenswert ist.

Entsprechend der bestehenden und der künftigen Nutzung wird, neben der Vorgabe, dass alle zur Errichtung gelangenden Gebäude dem Zweck der Landesverteidigung zu dienen haben, für die Flächen der Kaserne die Widmung Bauland/Gemischtes Baugebiet und für den im Nordosten befindlichen Sportplatz (mit Ausnahme des Gästehauses) die Widmung Grünland/Erholungsgebiet Sport- und Spielplätze vorgeschlagen. Ausgenommen davon ist eine Teilfläche entlang des Seckendorff-Gudent-Weges die zur Nutzung dem Tiergarten Schönbrunn übertragen werden soll. Für diese Fläche ist analog den nördlich angrenzenden Bereichen die Widmung Grünland – Parkschutzgebiet vorgesehen, wobei ein durch Grenzlinien abgegrenzter Bereich als bis zu 30% bebaubar ausgewiesen werden soll (**BB6**). Die hier zur Errichtung gelangenden Gebäude dürfen maximal eine Gebäudehöhe von 9,0 m aufweisen und der oberste Abschluss darf nicht höher als 4,5 m über der zulässigen Gebäudehöhe liegen (**BB6**). Diese Festsetzung soll eine harmonische Eingliederung der künftigen Bebauung in die städtebauliche Situation vor Ort ermöglichen. Um die Nutzung dieser Fläche für den Betrieb eines zoologischen Gartens (Tiergarten Schönbrunn) abzusichern, wird eine dementsprechende Zweckbestimmung vorgeschlagen (**BB6**).

Die Abgrenzung der bebaubaren Bereiche erfolgt mittels Grenz- oder Baufluchtlinie und die vorgeschlagenen Bauklassen (I, II und III, teilweise mit Beschränkung) orientieren sich Großteils am Bestand. Hier soll generell die geschlossene Bauweise entsprechend der vorhandenen Bebauungsstruktur festgesetzt werden.

Die Abgrenzung der bebaubaren Flächen im Norden der Liegenschaft, angrenzend an den Schönbrunner Schlosspark orientieren sich nicht am Baubestand, da dieser abgebrochen und durch Neubauten ersetzt werden soll. Hier wird die Festsetzung der Bauklasse I entsprechend der örtlichen Höhenentwicklung und zur Erhaltung der baulichen Symmetrie bzw. den Sichtachsen die Anbauverpflichtung (**BB2**) an den Fluchtlinien vorgeschlagen. Ein weiterer Neubau soll entlang der Gaßmannstraße entstehen, wobei die Abgrenzung sich auch hier an den Symmetrieachsen des Areals orientiert. Für diesen Bereich werden die Bebauungsbestimmungen Bauklasse I, geschlossene Bauweise vorgeschlagen sowie ebenfalls die Anbauverpflichtung (**BB2**) um die Einhaltung der Achsenstruktur zu gewährleisten. Um das örtliche Stadtbild zu wahren und damit sich auch Neubauten, in die bestehende Struktur besser einfügen, wird vorgeschlagen die Errichtung von Staffelgeschossen an den mit **BB2** gekennzeichneten Fluchtlinien zu untersagen.

Die Flächen rund um die Werkstattgebäude sollen nun als bebaubar ausgewiesen werden. Hier soll die Bauklasse I auf 3,5 m beschränkt und die maximale Bebaubarkeit der Teilflächen von 5 % sowie die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise (**BB1**) gelten. Dies dient der Sicherung des Baubestandes in diesem Bereich und berücksichtigt somit auch das Bedürfnis der Kaserne nach kleinteiliger, untergeordneter Bebauung.

Ebenfalls dem Bestand entsprechend berücksichtigt werden soll das bereits bestehende Lagergebäude (nahe des an der südöstlichen Ecke befindlichen Speisesaalgebäudes) mit der auf 3,5 m beschränkten Bauklasse I.

Der zentrale Exerzierplatz der Kaserne wird mit der Bebauungsbestimmung **BB3** gesichert, welche die Bebauung untersagt, aber die oberflächliche Versiegelung zulässt. Das parkartige Gelände mit dichtem Baumbestand rund um die Offiziersmesse im Norden des Areals (Wald gemäß ForstG) und weitere ebenfalls baumbestandene bzw. unversiegelte Flächen sollen durch die Besondere Bestimmung 5 (**BB5**) in dieser Form zur Klimaresilienz gesichert werden.

Der Sportplatz angrenzend an der Gartenbauschule, soll zur Absicherung neben der Widmung Erholungsgebiet - Sport und Spielplätze die Bestimmung erhalten, dass Freiflächen nur zu maximal 10 % mit Gebäuden, deren Gebäudehöhe maximal 3,0 m betragen darf, bebaut werden kann (**BB4**). Dies soll die Versiegelung der Sportfreiflächen einerseits hintanhaltend, andererseits die Möglichkeit für Erweiterungen bieten.

Umwelterwägungen

Durch den vorliegenden Entwurf werden die zuvor gültigen Festsetzungen nicht maßgeblich abgeändert. Die Rahmensetzung für die mögliche Entwicklung im Plangebiet und damit auch für allfällige Projekte, die gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2023, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen wären oder für Projekte, durch die Europaschutzgebiete (§ 22 des Wiener Naturschutzgesetzes) erheblich beeinträchtigt werden könnten, war daher bereits durch die zuvor geltenden Festsetzungen gegeben und erfolgt nicht erst durch den nunmehr vorliegenden Entwurf. Durch den gegenständlichen Plan wird kein Europaschutzgebiet berührt.

Es war daher gemäß § 2 Abs. 1a der BO für Wien keine Umweltprüfung durchzuführen.

Aus den zuvor genannten Gründen unterscheiden sich die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des vorliegenden Entwurfs nicht erheblich von jenen, die aufgrund der schon zuvor bestehenden Rahmensetzung eingetreten wären.

Es war daher auch gemäß § 2 Abs. 1b BO für Wien keine Umweltprüfung durchzuführen.

Nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 2 der Bauordnung für Wien könnte der in Beilage 1 enthaltene Antrag der beschlussfassenden Körperschaft vorgelegt werden.

Sachbearbeiterin:
Dipl.-Ing.ⁱⁿ Daniela Kecht
Tel: +43 1 4000 88146

Der Abteilungsleiter:
Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Steger